

II-254 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

18.2.1964

76/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 62/J

des Bundesministers für Inneres O l a h
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. H u r d e s und Genossen,
betreffend verschiedene Versetzungen im Bereiche des Bundesministeriums
für Inneres.

-.-.-

Zur Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hurdes, Prinke, Griessner, Mitterer und Genossen, Zl. 62/J vom 22. Jänner 1964, betreffend verschiedene Versetzungen im Bereiche des Bundesministeriums für Inneres, beehre ich mich mitzuteilen:

I.

Gemäß § 67 der Dienstpragmatik kann der Beamte innerhalb des Dienstzweiges und des Ressorts, dem er angehört, von Amts wegen auf einen anderen Posten versetzt werden. Bei jeder Versetzung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Beamte nach seiner Befähigung den Anforderungen des Dienstes in seiner neuen Verwendung genügen kann. Bei der Versetzung an einen anderen Dienstort ist unter Wahrung der dienstlichen Interessen und mit möglichster Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Beamten eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

Kein Gesetz oder sonst eine Rechtsnorm verpflichtet einen Bundesminister, einem Beamten den Versetzungsgrund bekanntzugeben. Jeder Bundesminister ist aber verpflichtet, dem Nationalrat oder dem Bundesrat auf Verlangen alle einschlägigen Auskünfte zu erteilen, also auch wie in der gegenständlichen Anfrage gefordert, die Gründe der Versetzungen von Beamten bekanntzugeben.

Zunächst darf ich berichten, daß dem Bundesministerium für Inneres zur Vollziehung des sicherheitspolizeilichen Dienstes fast 29.000 Beamte der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie unterstehen. Schon

- 2 -

allein der Aufbau und die Organisation der Sicherheitsbehörden, der Sicherheitsdienststellen und der Wachkörper machen naturgemäß laufend Versetzungen teils aus dienstlicher Notwendigkeit, teils auch aus rein persönlichen Gründen erforderlich.

II.

Zu den einzelnen von den anfragenden Herren Abgeordneten zum Nationalrat angeführten Personalveränderungen folgendes :

1.) Amtssekretär Ludwig KOWARZIK

wurde im Hinblick auf seine fliegerische Ausbildung und seine besondere technische Begabung und auf Grund seines eigenen Wunsches zur Abteilung 6 (Flugpolizei) versetzt.

2.) Amtsoberrevident Johann RIEDEL

wurde zur Abteilung 6 (Flugpolizei) deshalb versetzt, weil im Zuge der Reorganisierung des öffentlichen Sicherheitswesens der Flugpolizei bei der Vollziehung des öffentlichen Sicherheitsdienstes in sicherheitspolizeilicher und in verkehrspolizeilicher Hinsicht, aber auch im Rettungswesen besondere Aufgaben zukommen und der Ausbau, der mit dieser Angelegenheit befassten Abteilung (Abteilung 6) des Bundesministeriums für Inneres daher dringend erforderlich geworden ist.

3.) Ministerialrat Dr. Josef ROßMANITH

Die Abberufung des Genannten von der Funktion als Leiter der Abteilung 2 B war von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit schon vor Neubildung der Bundesregierung im März 1963 beantragt worden.

4.) Polizeirayonsinspektor Theodor KRAUS

gehört nach wie vor dem Personalstand der Bundespolizeidirektion Wien an und wurde zur probeweisen Dienstleistung bei der Zentralstelle in das Bundesministerium für Inneres einberufen und der Abteilung 2 B als Nachwuchskraft zugeteilt.

5.) Ministerialsekretär Dr. Oswald HLUBUCEK

wurde deshalb von der Abteilung 2 B versetzt, weil er für eine weitere Verwendung in dieser Abteilung absolut nicht mehr die erforderliche Eignung besitzt.

6.) Polizeioberkommissär Dr. Robert KÖCK

gehört nach wie vor dem Personalstand der Bundespolizeidirektion Wien an. Er wurde zunächst zu einer kurzfristigen Dienstleistung bei der Zentralstelle einberufen und zur Bewältigung eines vermehrten Arbeitsanfalles bei der Abteilung 2 C dieser zur Dienstleistung zugewiesen, nunmehr aber infolge Verringerung des Arbeitsanfalles dieser Abteilung und im Hinblick auf seine besonderen kriminalistischen Kenntnisse und Erfahrungen bei der kriminalpolizeilichen Abteilung im Bundesministerium für Inneres (Abteilung 13) in Verwendung genommen.

7.) Ministerialrat Dr. Robert CZEDIK

ist ein hervorragend qualifizierter Beamter, der im Zuge der Reorganisierung des öffentlichen Sicherheitswesens mit besonderen organisatorischen Aufgaben betraut werden wird.

Min. Rat Dr. CZEDIK wurde aber auch ausserdem zum geschäftsführenden Vorsitzenden der Disziplinaroberkommission bestellt.

- 4 -

Seine Aufgabe in dieser Funktion wird es sein, für eine Einheitlichkeit der Rechtssprechung bei den Senaten der Disziplinaroberkommission Sorge zu tragen. Es darf auch festgestellt werden, dass die Funktion eines geschäftsführenden Vorsitzenden der Disziplinaroberkommission zumindest der eines Abteilungsvorstandes im Bundesministerium für Inneres gleichgestellt ist und Dr. CZEDIK bis zu seiner Berufung in diese Funktion lediglich Referent in der Abteilung 3 gewesen ist.

8.) Ministerialrat Dr. Leopold DANCZUL

wurde deshalb von der Funktion eines geschäftsführenden Vorsitzenden der Disziplinaroberkommission abberufen, weil er für diese Funktion absolut nicht geeignet ist.

9.) VB Josefa POMAßL

wurde in der Zentraleitung als Schreibkraft verwendet und deshalb zur Abteilung 6 (Flugpolizei)versetzt, weil im Zuge des Ausbaues dieser Abteilung dringend eine Schreibkraft benötigt wurde.

10.) Ministerialsekretär Dr. Friedrich JÄGER

wurde deshalb von der Abteilung 2 B versetzt, weil er für eine weitere Verwendung in dieser Abteilung absolut nicht mehr geeignet ist.

11.) Polizeikommissär Dr. Helmut ZWETTLER

gehört nach wie vor dem Personalstand der Bundespolizeidirektion Wien an, wurde aber zur Dienstleistung bei der Zentralstelle als Nachwuchskraft einberufen und bei der Abteilung 2 B im Hinblick auf seine langjährige staatspolizeiliche Erfahrung und seine tadellose Dienstleistung in Verwendung genommen.

12.) Sektionsrat Dr. Alfred PETROVIC

wurde deshalb von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit versetzt und der allgemeinen Verwaltungssektion zugewiesen, weil er für eine weitere Verwendung in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit nicht geeignet ist.

13.) Administrationsrat Dr. Franz GREBENICEK

ist ein besonders qualifizierter Beamter und wurde als solcher zur Dienstleistung bei der Zentralstelle einberufen, auf den Personalstand des Bundesministeriums für Inneres übernommen und der Gruppe Staatspolizei zugewiesen.

14.) Ministerialoberkommissär Dr. Herbert ZIEGELWANGER

wurde im Hinblick auf seine besondere Qualifikation zur Dienstleistung bei der Zentralstelle einberufen und der Abteilung 3 zugewiesen.

15.) Oberpolizeirat Dr. Ernst BERG

gehört dem Personalstand der Bundespolizeidirektion Wien an und wurde deshalb mit der Leitung der Abteilung IV der Bundespolizeidirektion Wien beauftragt, weil der wirkl. Hofrat Dr. Willibald SAUER kraft Gesetzes in den Ruhestand getreten ist.

16.) Hofrat Dr. Josef GUTMANN

wurde deshalb zum Vorstand des Büros zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und des Mädchenhandels berufen, weil sein Amtsvorgänger kraft Gesetzes in den Ruhestand getreten ist und weil er für die Funktion eines Vorstandes des bezeichneten Büros die erforderlichen fachlichen Qualitäten besitzt.

17.) Polizeirat Dr. Franz TATZLER

wurde deshalb zum Vorstand des Administrationsbüros der Bundespolizeidirektion Wien bestellt, weil sein Amtsvoränger in den gesetzlichen Ruhestand getreten ist und er für die Übernahme dieser Leitungsfunktion besonders geeignet gewesen ist.

18.) Oberpolizeirat Dr. Robert SWOBODA

gehört nach wie vor dem Personalstand der Bundespolizeidirektion Graz an und wurde deshalb zum Stellvertreter des Polizeidirektors berufen, weil er hierfür die besonderen Qualitäten besitzt und ausserdem der rangälteste Oberpolizeirat der Bundespolizeidirektion Graz ist.

19.) Polizeirat Dr. Herbert BARTOSCH

wurde deshalb zum Leiter der Personalabteilung der Bundespolizeidirektion Graz bestellt, weil sein Amtsvorgänger, Oberpolizeirat Dr. Robert SWOBODA, zu einer höheren Funktion, nämlich zu der eines Stellvertreters des Leiters der Bundespolizeidirektion Graz berufen worden war.

20.) Polizeimajor 1. Kl. Walter TEKAL

wurde deshalb des Kommandos der Sicherheitswacheabteilung beim Bundespolizeikommissariat Schwechat enthoben, weil sein Verhalten gegenüber dem Behördenleiter, der zuständigen Personalvertretung und den Behörden der Stadt Schwechat nicht geeignet war, die notwendige Zusammenarbeit zu fördern bzw. aufrecht zu erhalten.

21.) Polizeimajor 1. Kl. Josef HOFMANN

wurde auf Grund seiner ausgezeichneten Qualifikation mit dem Kommando der Sicherheitswacheabteilung beim Bundespolizeikommissariat Schwechat betraut.

- 7 -

22.) wirkl. Hofrat Martin SCHOBEL

gehört dem Personalstand des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung an und konnte daher nicht zur Niederösterreichischen Landesregierung versetzt werden. Der Genannte wurde lediglich aus den den anfragenden Herren Abgeordneten bereits hinlänglich bekannten Gründen der Funktion eines Sicherheitsdirektors für das Bundesland Niederösterreich enthoben und dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wieder zur Verfügung gestellt.

23.) Landesregierungsrat Dr. Emil SCHÜLLER

Der Genannte gehört ebenfalls dem Personalstand des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung an. Er wurde lediglich von hier seiner Funktion als Sicherheitsreferent bei der Sicherheitsdirektion für Niederösterreich aus den bereits hinlänglich bekannten Gründen enthoben und ebenso wie wirklicher Hofrat Martin Schobel dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wieder zur Verfügung gestellt.

24.) Fachoberinspektor Ludwig VOSS

gehört dem Personalstand des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung an und wurde deshalb der Landesamtsdirektion wieder zur Verfügung gestellt, weil für eine weitere Verwendung des Genannten bei der Sicherheitsdirektion durchaus keine dienstliche Notwendigkeit mehr bestand. Für den Genannten wurde auch kein Ersatz von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich angefordert.

25.) Fachinspektor Julius BOBAL

gehört dem Personalstand des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung an und wurde deshalb der Landesamtsdirektion

- 8 -

wieder zur Verfügung gestellt, weil auch für seine Weiterverwendung bei der Sicherheitsdirektion für Niederösterreich durchaus keine Notwendigkeit bestand. Auch für diesen Beamten wurde von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich kein Ersatz angefordert.

26.) Ministerialsekretär Dr. Robert DANZINGER

gehört dem Personalstand des Bundesministeriums für Inneres an und wurde deshalb zum Sicherheitsdirektor für das Bundesland Niederösterreich bestellt, weil er für diese Funktion hervorragend qualifiziert ist und infolge seiner Tätigkeit bei der Abteilung 3 (Polizeiabteilung) des Bundesministeriums für Inneres mit der Organisation und der Kontrolle der Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeibehörden befasst war und daher über umfangreiche Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügt.

27.) Polizeioberkommissär Dr. Eduard DANEK

gehört nach wie vor dem Personalstand der Bundespolizeidirektion Wien an und wurde der kriminalpolizeilichen Abteilung der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich dienstzugeteilt.

28.) Gendarmeriemajor 1. Kl. Friedrich STANKE

steht im 62. Lebensjahr und war bisher Leiter der Rechnungsgruppe innerhalb des Wirtschaftsreferates des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich. Auf Grund seiner reichen Erfahrungen und seiner besonderen Qualifikation wurde er zum stellvertretenden Leiter des Wirtschaftsreferates berufen. Der Genannte bekleidet daher eine höhere Funktion als bisher.

29.) Gendarmeriemajor 1. Kl. Herbert SCHUSTER

steht im 47. Lebensjahr und wurde zum Leiter der Rechnungsgruppe innerhalb des Wirtschaftsreferates des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich bestellt, weil er hierfür qualifiziert und geeignet ist.

30.) Gendarmeriemajor 2. Kl. Walter SANDHOFER

wurde deshalb zum Lehrer in der Gendarmeriezentralschule für den Ausforschungs- und Erhebungsdienst, für die Gendarmerievorschriften und für die militärische Ausbildung bestellt, weil er in seiner bisherigen Funktion als Abteilungskommandant hierfür grosse Kenntnisse und reiche Erfahrungen sammeln konnte.

31.) Gendarmerieoberleutnant Franz HESZTERA

wurde deshalb mit dem Kommando der Gendarmerieabteilung Wiener Neustadt und Neunkirchen betraut, weil er für diese Funktion durch seine Lehrtätigkeit an der Gendarmeriezentralschule und als Kommandant konzentrierter Abteilungen grosse theoretische und praktische Kenntnisse und Erfahrungen sammeln konnte, die er nunmehr als Kommandant einer Gendarmerieabteilung nutzbringend anwenden kann.

32.) Gendarmeriebezirksinspektor Sigmar HUFNAGL

wurde deshalb der Funktion eines Bezirkskommandantstellvertreters des Gendarmeriebezirkskommandanten von Melk enthoben, weil sein Verhalten gegenüber dem Bezirkskommandanten eine Weiterbelassung als Stellvertreter nicht mehr rechtfertigte und absolut nicht mehr dienstförderlich gewesen ist. Diese Personalmaßnahme war auch schon deshalb erforderlich, weil alles zu vermeiden und nach Kräften hintanzuhalten ist, was der

Wahrung der öffentlichen Interessen abträglich sein oder den geordneten Gang der Verwaltung beeinträchtigen könnte. Dem Gendarmeriebezirksinspektor HUFNAGL wird ferner vorgeworfen, seinerzeit mit Hilfe der sowjetischen Besatzungsmacht einen Abgeordneten zum Niederösterreichischen Landtag und dessen Familie gezwungen zu haben, seine Wohnung zugunsten HUFNAGLs kurzfristig zu räumen. Im Auftrage des Gendarmerie-Zentralkommandos wurden seinerzeit vom Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich Erhebungen gepflogen und das Ergebnis in einem Bericht festgehalten. Dieser Bericht, der seinerzeit dem erwähnten Abgeordneten zum Niederösterreichischen Landtag vom damaligen Gendarmerie-Zentralkommandanten zur Einsicht gegeben wurde, scheint in den Akten nicht mehr auf. Da bei einer kriminaltechnischen Untersuchung der diesbezüglichen Akten des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich wiederholt vorgenommene Rasuren und Abänderungen der Seitenzahlen festgestellt wurden und auf Grund der Beurteilung des kriminaltechnischen Dienstes der Bundespolizeidirektion Wien mit Sicherheit gesagt werden kann, dass in den diesbezüglichen Akten des Gendarmeriebezirksinspektors Sigmar HUFNAGL Umnumerierungen vorgenommen und möglicherweise Blätter entfernt worden sind, werden von hier wegen des Verdachtes des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt Erhebungen gegen unbekannte Täter eingeleitet werden.

33.) Gendarmeriebezirksinspektor Johann WALLISCH

wurde deshalb der Funktion eines Kommandanten des Gendarmeriepostenkommandos Neunkirchen enthoben, weil er nicht jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht war und

- 11 -

nicht alles vermieden und nach Kräften hintangehalten hat, was diesen abträglich sein oder den geordneten Gang der Verwaltung hätte beeinträchtigen können.

Die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich hat gegen WALLISCH im Zusammenhang mit einer von ihm geführten Amtshandlung im November 1962 wegen Verdachtes des Mißbrauches der Amtsgewalt Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft erstattet.

Im übrigen wird festgehalten, dass Gendarmeriebezirksinspektor WALLISCH zur Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich versetzt und als Referent in Verwendung genommen wurde, also in einer Funktion, die der eines Gendarmeriepostenkommandanten durchaus gleichwertig ist. Ausserdem wurde verfügt, dass dem Genannten für die Ausübung seines politischen Mandates jederzeit die entsprechende Freizeit zu gewähren ist.

34.) Gendarmeriepatrouillenleiter Friedrich WINKLER

gehört nach wie vor dem Gendarmeriepostenkommando Neunkirchen an. Der Genannte wurde nicht rückversetzt, sondern lediglich aus dienstlich notwendigen Gründen zur Dienstleistung dem Gendarmeriepostenkommando Schwarzau zugewiesen.

35.) Gendarm Franz GERERSDORFER

wurde aus dienstlichen Gründen zum Gendarmeriepostenkommando Ybbs a. d. Donau versetzt.

36.) Gendarmerierayonsinspektor Johann POSCHENREITER

wurde deshalb zum Gendarmeriepostenkommando St. Leonhard am Forst versetzt, weil er den wiederholten Aufforderungen seines Dienstvorgesetzten, des Bezirksgendarmeriekommandanten, nämlich alles zu vermeiden, was die Achtung und das Vertrauen, die seine Stellung erfordert, schmälern könnte, nicht nachgekommen ist und auf die Wahrung der öffentlichen Interessen nicht Bedacht genommen hat.

37.) Gendarmerierayonsinspektor Leonhard MÜLLNER

wurde deshalb zum Gendarmeriepostenkommando Texing versetzt, weil sein Verhalten geeignet gewesen ist, die Achtung und das Vertrauen, die seine Stellung erfordert, zu erschüttern und zu beeinträchtigen.

38.) Gendarm Herbert KÖRNER

wurde aus dienstlichen Gründen zum Gendarmeriepostenkommando Pöchlarn versetzt.

39.) Gendarmeriemajor 2. Kl. Dr. Walter SCHONER

wurde deshalb von der Funktion eines Adjutanten des Landesgendarmeriekommandos für Tirol enthoben und der Gendarmerieabteilung Innsbruck dienstzugeteilt, weil der derzeitige Abteilungskommandant, Gendarmerieoberstleutnant Nikolaus Paumgarten, bereits seit längerer Zeit schwer leidend und fast dienstunfähig ist und ein besonders qualifizierter leitender Gendarmeriebeamter dem Abteilungskommando in dieser Zeit zur Verfügung stehen muss.

40.) Amtssekretär Alois DÖTTLING und Amtsoberrevident Leopold FÜRST

wurden deshalb zu anderen Abteilungen in der Zentraleitung versetzt, weil sie für eine weitere Verwendung in der Abteilung 2 B nicht mehr geeignet sind.

Die Kriminalbeamten der bisherigen Kriminalstelle Feldkirch wurden deshalb zur Sicherheitsdirektion Vorarlberg versetzt bzw. ein Teil dieser Beamten zur Bezirkshauptmannschaft Feldkirch als Sicherheitsbehörde erster Instanz abgeordnet, weil die Auflösung der verfassungswidrig eingerichteten Kriminalstelle mit Wirkung vom 1. Jänner 1964 angeordnet worden war.

- 13 -

Die Sicherheitsdirektion Vorarlberg als bundesunmittelbare Behörde in der Landesstufe hat auf Grund der Bestimmungen der Bundesverfassung und der Bundesgesetze die alleinige Zuständigkeit in den Angelegenheiten des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Sie hat daher die bisher von der verfassungswidrig eingerichteten Kriminalstelle Feldkirch besorgten kriminal- und grenzpolizeilichen Aufgaben übernommen. Aus diesen Gründen war die Versetzung aller Beamten zur Sicherheitsdirektion Vorarlberg erforderlich geworden.

III.

Die zweckmässige Organisation des öffentlichen Sicherheitswesens in Österreich gehört zu jenen Problemen, deren Lösung trotz wiederholter Versuche bisher noch immer nicht gelungen ist.

Aufgabe der Polizei ist es, die innere Ruhe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Sie soll die Staatsform, das Staatsgebiet und die Regierung gegen gesetzwidrige Angriffe schützen, die Person und das Eigentum der Staatsbürger vor Schädigungen bewahren und die öffentliche Ordnung aufrecht erhalten.

Es ist kein Geheimnis, dass die Organisation, die technischen Einrichtungen, die Ausstattung mit Kraftfahrzeugen, die Bewaffnung und Ausrüstung unserer Sicherheitsdienststellen und Wachkörper nicht mehr den modernen Erfordernissen, der Zweckmässigkeit, Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Deshalb habe ich schon vor längerer Zeit die Weisung erteilt, eine umfassende Reorganisation des öffentlichen Sicherheitswesens, verbunden mit einer Rationalisierung der Verwaltungsarbeiten im Bereiche der Zentralleitung und der nachgeordneten Dienststellen vorzubereiten.

- 14 -

Ich teile mit, dass mit 1. März dieses Jahres eine unter meinem Vorsitz stehende Kommission für die Reorganisierung des öffentlichen Sicherheitswesens (kurz Reorganisationskommission genannt) die Tätigkeit aufnehmen wird. Sie hat die Aufgabe, den öffentlichen Sicherheitsapparat zu einem leistungsfähigen, wirkungsvollen, mit den modernsten technischen Einrichtungen und Hilfsmitteln ausgestattet und jederzeit einsatzbereiten und schlagkräftigen Instrument umzugestalten.

Die Kommission für die Reorganisierung des öffentlichen Sicherheitswesens wird in Unterkommissionen tätig sein.

Ich beabsichtige, folgende Unterkommissionen für die nachstehend näher bezeichneten Arbeitsgebiete zu bilden :

1.) Unterkommission für die Organisation :

Aufgabe : Behandlung aller grundsätzlichen organisatorischen Fragen der Sicherheitsbehörden, Sicherheitsdienststellen und der Wachkörper.

2.) Unterkommission für das Personalwesen :

Aufgabe : Behandlung aller grundsätzlichen Fragen des Dienst- und Besoldungsrechtes, der Dienstpostenbewertung, des Dienstpostenplanes und der Vereinfachung auf dem Gebiete der Personalverwaltung.

3.) Unterkommission für die Ausbildung und Schulung :

Aufgabe : Behandlung aller grundsätzlichen Fragen des Ausbildungs- und Schulungswesens bei der Bundespolizei und Bundesgendarmerie, Vereinheitlichung des gesamten Ausbildungs- und Schulungsprogrammes; Planung und Errichtung einer Akademie für den öffentlichen Sicherheitsdienst.

- 4.) Unterkommission für Rechts-, Verwaltungs- und Dienstvorschriften:
Aufgabe: Festlegung der für den öffentlichen Sicherheitsdienst in Geltung stehenden Rechts-, Verwaltungs- und Dienstvorschriften; Überarbeitung dieser und Vorbereitung neuer Rechts-, Verwaltungs- und Dienstvorschriften für den öffentlichen Sicherheitsdienst, insbesondere Vorbereitung eines Polizeiorganisationsgesetzes.
- 5.) Unterkommission für das Beschaffungs-, Bestell- und Budgetwesen:
Aufgabe: Vereinheitlichung des gesamten Beschaffungs-, Bestell- und Budgetwesens; Planung und Errichtung eines für die Bundespolizei und Bundesgendarmerie bestimmten einheitlichen Beschaffungsamtes; Planung und Errichtung eines für die Bundespolizei und Bundesgendarmerie bestimmten einheitlichen Massafonds.
- 6.) Unterkommission für die Bewaffnung, Ausrüstung und Uniformierung:
Aufgabe: Vorbereitung einheitlicher Bewaffnung, Ausrüstung und Uniformierung von Bundespolizei und Bundesgendarmerie unter Berücksichtigung notwendiger Spezialausrüstungen und Sonderbekleidung.
- 7.) Unterkommission für Technik:
Aufgabe: Planung und Aufbau moderner technischer Einrichtungen und Anwendung der Technik als Hilfsmittel bei der Vollziehung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben, insbesondere Planung und Errichtung eines einheitlichen modernen Fernmeldernetzes; Vereinheitlichung des Kraftfahrzeugwesens sowie des Strom- und Seepolizeiwesens; Planung und Ausbau einer modernen Flugpolizei (Einsatz-, Transport- und Rettungsflug); Planung, Neuordnung und Ausbau einer modernen Kriminaltechnik; Planung und Aufbau einer modernen technischen Einsatzgruppe.
- 8.) Unterkommission für Wachkörper:
Aufgabe: Umfassende Reorganisierung der Wachkörper unter besonderer Bedachtnahme auf den Einsatz der Angehörigen dieser Wachkörper im kriminal-, staats-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Dienst.
- 9.) Unterkommission für die Kriminalpolizei:
Aufgabe: Reorganisierung des kriminalpolizeilichen Dienstes aller Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen.
- 10.) Unterkommission für die Staatspolizei:
Aufgabe: Neuordnung des staatspolizeilichen Dienstes bei den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen.

- 16 -

11.) Unterkommission für die Verwaltungspolizei:

Aufgabe: Reorganisierung der gesamten verwaltungs- und grenzpolizeilichen Tätigkeit der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die gesamte Verwaltungsarbeit im Zentralleitungsbereich und im Bereich der nachgeordneten Dienststellen von Rationalisierungsexperten untersucht werden, um festzustellen, in welcher Weise die Arbeitsabläufe einfacher und besser gestaltet werden können. Durch die Verbesserung der Organisation der Verwaltung und den Einsatz von Hilfsmitteln für die Kanzlei- und Büroarbeit sowie durch zweckmässige räumliche Veränderungen soll auch ein optimaler Einsatz des Personals möglich werden. Die Polizei ist ein Teil der politischen Verwaltung, daher sind die von mir nunmehr in Angriff genommenen Reorganisierungs- und Rationalisierungsmassnahmen ein Teil der Reform unserer gesamten staatlichen Verwaltung.

IV.

Das Verhalten einiger Beamter des Gendarmeriekorps, deren Versetzungsgründe ich unter Punkt II dargestellt habe, war ohne Zweifel geeignet, die staatlichen Interessen zu schädigen bzw. zu gefährden. So war das parteiische Verhalten des Gend. Bez. Inspektors Wallisch als Postenkommandant des Gendarmeriepostenkommandos Neunkirchen den staatlichen Interessen zweifellos abträglich und geeignet, den geordneten Gang der Verwaltung zu beeinträchtigen. Die Gefahr der Schädigung bzw. der Gefährdung staatlicher Interessen bestand hier im besonderen Ausmass. Aber auch das Verhalten des Gend. Bez. Insp. Hufnagl als Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten in Melk und des Gend. Ray. Insp. Poschenreiter des Gendarmeriepostenkommandos Ybbs war zweifellos geeignet, den geordneten Gang der Verwaltung zu beeinträchtigen und es bestand durchaus bei Aufrechterhaltung des geschilderten Zustandes die Gefahr der Schädigung bzw. der Gefährdung staatlicher Interessen.

V.

Zusammenfassend und abschliessend stelle ich fest, dass ich als Bundesminister für Inneres und somit auch als Leiter der obersten Sicherheitsbehörde mein Amt getreu dem geleisteten Gelöbnis nur nach Recht und Gesetz ausgeübt habe und ausüben werde.

-.-.-.-.-